



Abteilung Präs/3  
Personal Pflichtschulen

**Viktoria Janosch**  
+43 5 0248 345-174

**Nadine Köck**  
+43 5 0248 345-290

Körblergasse 23, 8011 Graz

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

An die  
Schulleitungen der  
allgemein bildenden Pflichtschulen  
in der Steiermark

### **zur Information des Lehrpersonals**

Geschäftszahl: VIBe1/368-2022

Graz, 28. März 2022

## **Bezugsberechtigung für den Kinderzuschuss**

Sehr geehrte Frau Direktorin!

Sehr geehrter Herr Direktor!

Wie in den letzten Jahren wird auch heuer wieder darauf hingewiesen, dass alle Kinderzuschüsse mit Vollendung des 18. Lebensjahres eingestellt werden.

**2022** betrifft das den

**Geburtsjahrgang 2004.**

Gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ist der Anspruch auf Kinderzuschuss an den Bezug der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geknüpft und kann längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt werden.

### **Achtung:**

Für die Weiter- bzw. Wiederanweisung des Kinderzuschusses **nach Vollendung des 18. Lebensjahres** oder auch **nach Unterbrechung** (z.B. Präsenz- oder Zivildienst, Unterbrechung des Studiums etc.) ist es unbedingt notwendig, eine Kopie der jeweils gültigen Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe der Bildungsdirektion für Steiermark vorzulegen, weil die Auszahlung des Kinderzuschusses konform mit der Auszahlung der Familienbeihilfe durch das Finanzamt befristet ist und die Bildungsdirektion für Steiermark **keine** Information über die Verlängerung der Familienbeihilfe vom zuständigen Finanzamt erhält. Wird die Gewährung der Familienbeihilfe durch das Finanzamt verlängert, ist daher die entsprechende Bestätigung des Finanzamtes (= Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe) **unaufgefordert** formlos der Bildungsdirektion für Steiermark unter Angabe der Versicherungsnummer und der Personalzahl der bezugsberechtigten Person vorzulegen.

**Für die Antragstellung ist ausnahmslos beiliegendes Formblatt zu verwenden und mit den Unterlagen per E-Mail an [bildungsdirektion@bildung-stmk.gv.at](mailto:bildungsdirektion@bildung-stmk.gv.at) zu übermitteln.**

Der Anspruch besteht auch dann, wenn der/die Bedienstete nicht selbst, sondern eine andere Person Anspruch auf Familienbeihilfe hat (z.B. der andere Elternteil oder das Kind selbst).

Beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung des Kinderzuschusses von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn Sie aber nachweisen, dass Sie von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt haben, binnen einem Monat nach Kenntnis Ihrer Dienstbehörde zu melden.

**Die Schulleitungen werden ersucht, diese Information nachweislich dem gesamten Lehrpersonal zur Kenntnis zu bringen.**

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:

Paulmichl

Elektronisch gefertigt

Ergeht nachrichtlich an:

den **Zentralausschuss** für Landeslehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen,  
Mandellstraße 38, 8010 Graz